

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 247/11 B

L 12 AS 2597/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 AS 763/11 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober
2011 - L 12 AS 2597/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im vorliegenden Rechtsstreit aufgrund ihres Antrags vom 21.10.2010 die Übernahme der Kosten für die Fertigung eines Personalausweises und eines Reisepasses einschließlich der Kosten für biometrische Passbilder in Höhe von insgesamt 101,80 Euro von dem Beklagten. Die Klägerin vertritt dabei die Auffassung, von dem ohnehin nicht existenzdeckenden Regelsatz könne der Bürger keine Zusatzkosten übernehmen oder Darlehen "abstottern". Die gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Gleichzeitig beantragt sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 2 Das Jobcenter R ist mit Wirkung vom 1.1.2012 kraft Gesetzes als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisher beklagten Bundesagentur für Arbeit getreten (§ 76 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch <SGB II>). Das Passivrubrum war daher von Amts wegen zu berichtigen.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie der summarischen Prüfung nach dem Akteninhalt und der beigezogenen Verfahrensakten unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.



- 5 Zur Frage der Berücksichtigung von individuellen Bedarfen über den Regelbedarf hinaus hat der Senat bereits mehrfach entschieden, dass nach dem Leistungssystem des SGB II eine individuelle Bedarfsermittlung bzw abweichende Bestimmung der Höhe der Regelleistung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies gilt sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Hilfebedürftigen (*BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14 AS 22/07 R - BSGE 101, 70 = SozR 4-4200 § 11 Nr 11 RdNr 22, mwN; Urteil vom 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R*).
- 6 Soweit die Klägerin Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung bzw Regelbedarfs äußert, ist nicht zu erkennen, wie im vorliegenden Verfahren eine dahingehende klärungsbedürftige, klärungsfähige und entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert werden sollte (*vgl im Übrigen das anhängige Revisionsverfahren B 14 AS 153/11 R der Klägerin*).
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) erkennbar, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dabei kommen, wenn sich die Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des LSG richtet, grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem Sozialgericht (SG) oder im Verwaltungsverfahren in Betracht (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 89*). Somit spielt die Frage der Besetzung der Kammer des SG, die das LSG im Übrigen zutreffend gewürdigt hat, vorliegend keine Rolle mehr.
- 9 Auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 GG*) ist nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin rügt, die Entscheidung des LSG setze sich nicht mit ihrem Vortrag im Einzelnen auseinander, verkennt sie, dass die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs es nicht erfordert, dass das Gericht sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten befassen muss. Es ist vielmehr nur verpflichtet, auf das für das Verfahren wesentliche und nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Vorbringen einzugehen (*BVerfGE 69, 141, 143 f; 79, 51, 61; 96, 205, 216*). Dabei ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Gericht diesen Anforderungen Rechnung trägt. Ein Gehörsverstoß kann nur dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass ein Vorbringen gänzlich unberücksichtigt geblieben ist (*vgl BVerfGE 88, 366, 375*). Dies ist hier nicht der Fall.
- 10 Es liegt auch kein Verfahrensfehler darin, dass das LSG von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art 100 GG aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Auffassung abgesehen hat (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel, RdNr 88 mwN*).
- 11



Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73 Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 12 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)